ANMELDUNG ZUM KARNEVALSZUG FRECHEN

(die Antragstellung ist keine Berechtigung zur Teilnahme)

Veranstalter	: Festkomitee Frechener Karneval e.\ (Vertreten durch den Zugleiter, Herr Norbei	
Termin	: Sonntag,	
Gruppe	:	
Verantwortlich	er Ansprechpartner	
Name	:	
Anschrift	:	
Telefon	:	
Fax / E-Mail	:	
Motto der Gru	ope :	
Neufahrzeug	: ja / nein	
Standort des	Wagens :	
Die Gruppe be aus:	esteht Fußgruppe mit	Personen
	Festwagen mit	Personen
	(max. z. Beispiel Mer	Bagagewagen cedes Vito oder Sprinter)
		Pferden
Entspr. Reitbescheinigungen liegen bei Reitbescheiningung(en) werden nachgereicht		0 0
	e Reitbescheinigungen beigebracht m Antrag zur Teilnahme hinzuzufüg	werden, so ist eine namentliche Liste de en.
Länge der Fe	stwagen incl. Zugmachine	m
Ist Musik (Anlage etc.) auf dem Wagen?		Ja / Nein
Zugteilnehmer	seit (Jahr)	
	Festwagen wurde ich über die Auflage nfassend informiert.	n des Gesetzgebers und die Ausnahme-

Fahrzeuge

Die Vorschriften der StVO und der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) finden auf die im Karnevalszug mitgeführten Kraftfahrzeuge, Anhänger, Handwagen, Begleittiere und auf deren Führer Anwendung. Die Verkehrssicherheit der Fahrzeuge muss durch ein TÜV-Gutachten dokumentiert werden. Die Fahrzeugauf- und Anbauten müssen den verkehrstechnischen Sicherheitsanforderungen entsprechen und sind so zu installieren, dass von ihnen keine Gefährdung ausgeht.

Bei Fahrzeugen muss ein ausreichendes Sichtfeld für den Fahrzeugführer gewährleistet sein. Das Aufspringen von Personen ist durch bauliche Maßnahmen zu unterbinden. Alle teilnehmenden Wagen dürfen folgende Maße nicht überschreiten.

Gesamthöhe max. 4.00 m Gesamtbreite max. 2,70 m

Ladeflächen müssen eben, tritt- und rutschfest sein. Für eine Personenbeförderung während des Karnevalsumzuges müssen für ausreichende Haltevorrichtungen und Sicherungen (Brüstung oderGeländer) gegen das Herunterfallen von Personen und Gegenständen vorhanden sein. Der Eingang sollte in der Regel auf der hinteren Seite (Fahrzeugheck) angeordnet werden.

Auf Fahrzeugdächern, Kotflügeln, Trittbrettern, Zugverbindungen und ähnlichen Gefahrenpunkten dürfen sich keine Personen aufhalten. Auf und in allen Kraftfahrzeugen dürfen nur so viele Personen befördert werden, wie Sitzplätze vorhanden bzw. zugelassen sind. Anhängevorrichtungen müssen zugelassen, Betriebs- und verkehrssicher sein.

Die Fahrzeuge dürfen nur zuverlässigen Fahrern, die im Besitz der erforderlichen Fahrerlaubnis sind, anvertraut werden. Für die einwandfreie technische Funktion ist der Fahrzeugführer verantwortlich. Des Weiteren ist ihm der Genuss von Alkohol strikt untersagt.

Während der Veranstaltung beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit 6 km/h. Die Personenbeförderung, auf den durch Kraftfahrzeuge gezogenen Wagen, während der An- und Abfahrtaußerhalb des Veranstaltungsraums ist untersagt.

Bescheinigungen:

Folgende Bescheinigungen sind unbedingt auszufüllen und zusammen mit diesem Antrag einzureichen. (in zweifacher Ausfertigung)

Anhang 4: Erklärung für die Zugmaschine oder Wagen mit eigenem Antrieb.

Erklärung für den Anhänger (Festwagen) Anhang 5:

Anhang 6: Erklärung Pferdegespanne / berittene Pferde (pro Reiter).

Erklärung für Fahrzeuge ohne Gutachten (Bagagewagen oder sonstige Anhang 7:

Begleitfahrzeuge).

Anhang Muster 7: Versicherungsbestätigung

<u>Beschallungsanlagen</u>

Wagen 3

Beschallungsanlagen müssen bei der Anmeldung mitgeteilt werden und sind anmeldepflichtig bei der GEMA.. Bei der Musikauswahl muss darauf geachtet werden, dass es sich nur um Stimmungs- oder Karnevalsmusik handelt.

Für jede Beschallungsanlage ist die teilnehmende Gruppe oder Verein (Gesellschaft) selber verantwortlich.

Für die Anmeldung der Beschallungsanlage bei der GEMA ist jede teilnehmende Gruppe oder Verein (Gesellschaft) selbst verantwortlich. Ein entsprechendes Meldeformular (Mitteilung an die GEMA) ist der Zuganmeldung hinzuzufügen. Infos unter www.GEMA.de/tarifübersicht

Die Beschallung per Mikrofon ist in moderater Form erlaubt. Musik und Beschallung sind so einzusetzen, dass benachbarte Zuggruppen nicht dauerhaft übertönt oder beeinträchtigt werden.

Für Stromerzeugungsaggregate sind in ausreichender Menge funktionstüchtige Feuerlöschmittel und Feuerlöscher bereit zu halten.

nein

Die Auflagen zur Teilnahme am Karnevalszug sind Bestandteil dieser Anmeldung.

Für den Festwagen liegt eine Betriebserlaubnis vor, die auch für die Teilnahme am Karnevalszug gilt: Wagen 1 O 0 nein ja ja ia Wagen 2 0 0 nein

0

Kopie der Betriebserlaubnis ist beigefügt.

Für den Festwagen erfülle ich die Auflagen durch das beigefügte Gutachten des amtlich anerkannten Sachverständigen (TÜV)

Wagen 1	0	ja	0	nein
Wagen 2	0	ja	0	nein
Wagen 3	0	ja	0	nein

Falls weitere Fahrzeuge, bitte Anlageblatt verwenden.

MIR IST BEKANNT, DAS DER FESTWAGEN OHNE BETRIEBSERLAUBNIS BZW. GUTACHTEN DES TÜV VON DER TEILNAHME AM KARNEVALSZUG AUSGESCHLOSSEN WERDEN MUSS.

Die Teilnahmegebühr beträgt pro Teilnehmer 8,00 €

Kinder (u. 16 Jahre) 3,00 ∈ Bagagewagen 40,00 ∈ Meter Festwagen 10,00 ∈ Kutsche ohne Pferd 15,00 ∈ 5,00 ∈

Den Betrag werde ich dem Veranstalter O überweisen

O per Scheck bezahlen

O bar bezahlen

Der Betrag muss sofort nach Erhalt der Rechnung auf eines unserer Konten überwiesen werden, spätestens jedoch drei Tage vor Durchführung der Veranstaltung. Spätere Zahlungen können zum Ausschluss des Zuges führen.

Bankverbindung:

Kreissparkasse Frechen ***BIC COKSDE33* *IBAN DE86370502990151019911 Raiffeisenbank Frechen-Hürth eG***BLZ 3706236500***Kontonummer***801125018

Nach Eingang der Teilnahmekosten und der positiven Prüfung aller Unterlagen, erfolgt dann die schriftliche Teilnahmebestätigung.

Wir werden aus der Anmeldung und Teilnahme keine Haftungsansprüche gegen den Veranstalter herleiten. Über die Teilnahmebedingungen wurde ich umfassend informiert und ich werde diese Informationen an alle Teilnehmer meiner Gruppe weiterleiten. Hiermit bestätige ich den Erhalt der Teilnahmebedingungen.

Auszug aus den Teilnahmebedingungen:

Ich verzichte für mich und die Teilnehmer auf Schadenersatzansprüche gegen den Straßenbaulastträger, die durch die Beschaffenheit der bei der Veranstaltung zu benutzenden Straßen samt Zubehör verursacht sein können.

Die Straßenbaulastträger und die Erlaubnisbehörde übernehmen keine Gewähr dafür, daß die Straßen uneingeschränkt benutzt werden können. Ich verpflichte mich daher, Fahrzeuge, die von Tieren gezogen oder durch Motorkraft bewegt werden, sowie vergleichbare Fahrzeuge beidseits mit mind, einem Ordner abzusichern.

Wird bei diesen Fahrzeugen eine Gesamtlänge von 12 Metern überschritten, werde ich beidseits mind. zwei Ordner einsetzen. Die Gesamthöhe des Wagens ist max. 4,0 m. Mit ist bekannt, dass die Festwagen an den Längsseiten von der Ladefläche bis 30 cm über der Fahrbahn abgedeckt werden müssen.

Ich werde dafür Sorge tragen, dass mitgeführte Tiere durch einen Tierpfleger an der Leine geführt werden. Je Gespann werde ich mind. einen Führer einsetzen.

Die gemachten Auflagen bzgl. der Mitführung von Pferden vom Juni 2001 sind Bestandteil dieser Anmeldung.

Ich werde die Namen aller Ordner listenmäßig erfassen und diese Liste ein Jahr aufbewahren. Der Polizei oder der Erlaubnisbehörde werde ich die Namen auf Verlangen zur Verfügung stellen.

Zugbegleiter (Wagenengel / Absicherung / Radwache)

Die Zugbegleiter werden durch die Zugteilnehmer gestellt und müssen ein Mindestalter von 18 Jahren haben.

Für die Zugbegleiter ist vor und während der Teilnahme am Karnevalszug der Genuss von Alkohol strikt untersagt. Alle Zugbegleiter müssen durch Warnwesten gekennzeichnet sein. Ebenso ist darauf zu achten, dass die Wagenengel weder durch Mobilfunkgeräte oder andere Dinge von ihren Aufgaben ab gelenkt werden.

Bitte dabei folgende neue Richtlinie der Polizei NRW beachten: die Anzahl der Ordner ist nicht mehr von der Länge des Wagens abhängig, sondern von der Anzahl der Achsen der Zugmaschine und des Wagens! Beispielsweise müssen an einem Traktor als Zugmaschine pro Achse zwei Ordner eingesetzt werden (links/rechts), insgesamt für einen Traktor also vier Personen!

Das gleiche gilt für Zugmaschinen. Sollte die Zugmaschine über eine Doppelachse verfügen, so reicht an der Doppelachse ein Ordner je Seite, zwei pro Seite sind bei engem Zusammenliegen der Achse nicht nötig! Der Anhänger / Karnevalswagen muss ebenfalls pro Achse mit zwei Personen abgesichert werden (links/rechts). Sollte der Anhänger im hinteren Teil über mehrere, direkt hintereinander liegenden Achsen verfügen so reicht für diesen Bereich auch ein Ordner pro Seite.

Traktorgespanne mit Wagen (beispielsweise 4 Achsen)müssen also nach den neuen Richtlinien mindestens an jeder Achse von jeweils 2 Fahrzeugbegleitern (Wagenengel) rechts/links abgesichert sein. Also mindestens 8 Personen . Gem. den Vorschriften des Festkomitees Frechener Karneval und den Richtlinien der Polizei NRW müssen die Wagenengel mindestens 18 Jahre alt sein. Die Wagenengel müssen durch gelbe oder orangefarbene Signal- Warnwesten gekennzeichnet sein.

Bei Nichteinhaltung des strikten Alkoholverbots für Zugbegleiter sowie bei unvorschriftsmäßiger Absicherung des Kraftfahrzeugs mit und ohne Anhänger wird der Teilnehmer vom Karnevalsumzug ausgeschlossen. Dies kann auch während des Umzuges geschehen.

Folgende Ordner wurden eingesetzt:	1.	
	2.	
	3.	
	4.	
	5.	
	6.	
	7.	
	8.	

Wurfmaterial

Große Tafeln Schokolade (100g) und große Schachteln Pralinen sowie, kleine Flaschen mit Alkohol sollten den Zuschauern nur in die Hand gegeben werden.

Spitze, sperrige und scharfe Gegenstände, sowie Streichhölzer, oder ähnliches dürfen nicht geworfen werden.

Es ist unbedingt darauf zuachten, dass Verpackungsmaterial (Papiersäcke, Kartons, Dosen und vor allen Dingen Glas) nicht auf die Fahrbahn und auf Fußwege geworfen werden .Dies würde eine unberechenbare Gefahr (Ausrutschen, Stolpern) für Zuschauer, Zugteilnehmer insbesondere Pferde darstellen.

Verpackungsmaterial

Das Verpackungsmaterial sollte nach Möglichkeit schon bei Ihnen Zuhause in die entsprechenden Behältnisse (Blaue, Gelbe Tonne) oder in die im Stadtgebiet aufgestellten Container entsorgt werden. Es besteht aber auch die Möglichkeit das durch Wurfmaterial erstandenes Verpackungsmaterial in einen Müllwagen der bei der Zugaufstellung an den einzelnen Gruppen vorbei fahren wird zu entsorgen.

Es dürfen keine Verpackungsmaterialien am Aufstellplatz zurückgelassen werden. Weiterhin sind am Zugweg, Container aufgestellt die auch genutzt werden müssen.

Wir sollten alle dazu beitragen unnötigen Ärger mit den Anwohner und unnötige Kosten für den Veranstalter sowie für die Stadt Frechen und dadurch für uns alle zu vermeiden.

Alkohol

Vor und während des Karnevalsumzuges sollte der Alkohol-Konsum auf ein Minimum reduziert werden. Stark alkoholisierte Teilnehmer werden vom Karnevalsumzug ausgeschlossen, dies kann auch während der Veranstaltung geschehen.

Die Abgabe von Alkohol an Kinder und Jugendliche wird strikt untersagt (Jugendschutzgesetz). Haftungsansprüche von Dritten aus Schäden, die im Bezug auf die Verteilung von Alkohol und Drogen entstehen, entbinden den Veranstalter von jeglicher Verantwortung.

Sonstiges

Die Verwendung von pyrotechnischen Feuerwerkskörpern ist grundsätzlich verboten. Für Stromerzeugungsaggregate sind in ausreichender Menge funktionstüchtige Feuerlöschmittel und Feuerlöscher bereit zu halten. Bei Zuwiderhandlung erfolgt neben dem Ausschluss des Teilnehmers eine Anzeige.

Eigenmächtige Aktivitäten, die die Fortbewegung des Umzuges beeinträchtigen oder sogar aufhalten, sind nicht gestattet. Es ist darauf zu achten, dass man zügig mitzieht, um größere Löcher im Karnevalsumzug zu vermeiden.

Den Anweisungen vom Veranstalter, Vertreter, Zugleiter oder Erfüllungsgehilfen ist unbedingt Folge zu leisten. Vor dem Karnevalsumzug werden Kontrollen, zusammen mit Ordnungsamt und Polizei, der Kraftfahrzeuge mit und ohne Anhänger durchgeführt. Bei Sicherheitsmängeln wird die Teilnahme kurzfristig untersagt.

Frechen, den	
	(Unterschrift)